

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wird. Uebrigens wundert er sich, daß uns das Directorium nicht allgemeine Einführung von Patenten vorschlug, da es doch billig ist, daß alle Gewerbe ohne Ausnahme mit einer jährlichen Abgabe belastet werden, wobei dann vielleicht auch noch eine etwaige Begünstigung der Bürger Helvetiens vor den sich neu einsetzenden Fremden könnte bestimmt werden. Uebrigens aber begehrt er eine Commission über die Entschädigung der Ehehaften, welche die verschiedenen Ansprachen untersuchen soll; wobei sich dann zeigen würde, daß die meisten Wirthe nicht ausschließliche Rechte hatten, und daß die Mezzbanke u. d. gl. nur durch einen ungerechten Wucher auf solche Summen emporstiegen, so daß vielleicht die wahren Verluste nicht so beträchtlich ansteigen würden, um nicht entschädigt werden zu können. Er begehrt, daß diese Patente auf wenigstens eine Dublone jährlich gesetzt werden.

Schlumpf stimmt Hubern bei, und will lieber die Anzahl der Wirthshäuser als das Recht zu wirthschaften einschränken. Erlacher folgt ebenfalls.

Kellstab begreift nicht, wo man mit solchen Grundsätzen hinkomme, und wie er dieselben mit seinen Begriffen von Freiheit und Gleichheit vereinigen müsse, denn wenn man die alten Privilegien beibehalten wolle, so sey die ganze Revolution überflüssig, daher will er die Gewerbe nur so wenig belassen als möglich, und glaubt der Verlust der Ehehaften sey nicht so beträchtlich wie man sich denselben vorstellt, und daß jeder brave Bürger gerne seine Privilegien aufopfern werde, wie er selbst der Gleichheit zu lieb that; übrigens stimmt er zum §. Fizi folgt, und will die Gewerbe nicht ungleich belassen. Das Gutachten wird ohne Abänderung angenommen.

§ 7. Broye will die Erlaubniß von den Gemeinden alle Jahre erneuern lassen.

Anderwerth stimmt zum §, weil dieser Zusatz die Wirthe zu sehr abhängig von den Gemeinden machen würde. Der § wird unverändert angenommen.

§ 8. Alermann will diese Einschränkung nicht gestatten, sondern sie dem Willen der Mehrheit der Gemeinde zu denen diese Häuser gehören, unterwerfen, indem er es angenehm findet, auch auf einem Spaziergang zuweilen ein Glaschen Wein trinken zu können. Anderwerth findet diese Einschränkung für die öffentliche Sicherheit höchst nothwendig, und will selbst die Einschränkung auch auf die bisherigen einzeln stehenden Ecken ausdehnen. Schlumpf stimmt ganz zum § mit der Bestimmung, daß alle nicht gesetzlich gestatteten einzeln stehenden Ecken, dieser Bedingung unterworfen seyen. Fierz ist gleicher Meinung, und will den § ganz ausdehnen, weil die öffentliche Sicherheit die größte Sorgfalt über diesen Gegenstand erfordert. Erlacher folgt Fierz. Secretan sieht den § ebenfalls für höchst nothwendig an, weil er vielen sehr gefährlichen Unordnungen zuvor kommt, und eben deswegen stimmt er auch Schlumpf bei. Carrard folgt ebenfalls Schlumpf, dessen Antrag angenommen wird.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Die litterarische Societät von Luzern an die helvetischen Dichter und Tonkünstler.

Künstler!

Welchem heiligern Gegenstande könnet ihr eure Musen weihen, als der Freiheit und Vereinigung eines ganzen ehemals getrennten, ehemals unterdrückten Volkes? Wie könnet ihr den Zauber eurer Kunst schöner beweisen, als wenn ihr euch vereint, durch die mächtigen Akkorde derselben, das Gefühl der Freiheit und der Vaterlandsliebe, da wo es noch schlummert, zu erwecken, und da wo es wacht, in seiner Wirksamkeit zu erhöhen und in den Herzen der Jünglinge und Mädchen, der Väter und der Mütter zu vereinigen? Auch in unsern Gebirgen haben die Musen ihre himmlische Kraft nicht verloren, jene Kraft, welche unter Thraens Gesängen einst die Griechen zum Siege, und unter dem Geräusch der Marseiller Hymne die Franken zur Demüthigung der Tyrannen führte.

Zwar tönen in unserm Vaterlande überall die Gesänge der Freiheit, aber keiner derselben hat sich noch zu der Höhe eines allgemeinen Nationalgesanges aufgeschwungen. Eine Gesellschaft vaterländischer Männer fordert euch jetzt feierlich auf, Dichter und Tonkünstler, euch mit ihr zu verbinden, einen solchen helvetischen Freiheitsgesang zu erschaffen und zu verbreiten. *) Lied und Musik müssen eben so begeistert und gefühlvoll, als leicht und volkwächtig seyn. Eben diese Gesellschaft bittet euch, ihr eure Arbeiten mitzutheilen. Sie wird dem gelungensten Werke ihren Beifall öffentlich zollen, und zu dem besten Freiheitsliede die vorzüglichsten Componisten, oder zu der kraftvollsten Musik die würdigsten Dichter auffodern, wenn nicht beides schon verbunden seyn sollte. Euer eigenes Gefühl, euer eigener Patriotismus läßt uns keine Fehlbitten fürchten.

Die Briefe werden an den Präsident der litterarischen Gesellschaft von Luzern (B. Senator Wyffer) adressirt.

*) Um für die deutschen, französischen und italienischen Gegenden einerlei Gesang zu haben, würde es gut seyn, wenn sich die Künstler vereinigen wollten, das Salzmaas der Marseiller Hymne zu beobachten.

Neunte Sitzung, 14. Februar.

Präsident: Wyffer.

Die Gesellschaften von Zürich und Winterthur übersenden das Verzeichniß ihrer Mitglieder; die letztere giebt Nachricht von den Verhandlungen ihrer ersten Sitzungen. Ischolke trägt darauf an, daß diesen Gesellschaften hinwieder von unsern Verhandlungen Nachricht gegeben werde, und bemerkt daß

wahrscheinlich sich nächstens in St. Gallen für den Kanton Sentis eine ähnliche Gesellschaft bilden werde. Huber tadelt es, daß die verschiedenen Gesellschaften sich verschiedene Namen geben; er möchte die Gesellschaften von Zürich und Winterthur auffodern, sich nicht vaterländisch, gemeinnützige, sondern wie die Luzerner, litterarische Gesellschaften zu nennen; bekanntlich haben wir den letztern als den unschuldigsten und am wenigsten Mißbeurteilungen fähigen gewählt. Zschokke wünscht auch den gleichen Namen für alle gleichartigen Gesellschaften; dabei kommt es aber einzig darauf an, welcher der zweckmäßigste ist, und er gesteht daß er dem der Gesellschaften von Zürich und Winterthur den Vorzug giebt, nur ist er etwas gedehnt. Lütthi v. Sol. findet auch, der Name litterarische Gesellschaft sey unschicklich und gebe dieselbe beim Unverstand der Lächerlichkeit preis. Usteri hofft es werde sich in einer nächsten Sitzung ein passenderer Name finden, als beide vorliegende sind, zu dessen Annahme man dann alle Gesellschaften einladen könnte. — Zschokkes erster Antrag wird beschlossen.

Huber legt einige Zeichnungen von Wacher in Basel, zu einem Siegel der Gesellschaft vor.

Drei eingelaufene Vorschläge zu Preisfragen werden verlesen. — 1) Was Freiheit und Gleichheit eigentlich sey; was für neue Vortheile die Freiheit gewähre; und ob sie nicht wider Gottes Wort streite, weil doch Gott selbst den Juden Könige gegeben? (Man lacht). Von Ulrich Saumer von Muri. 2) Darstellung der nothwendigsten, allgemein gültigen praktischen Grundsätze der Religion für die helvetische Jugend, zum Lesen und Auswendiglernen in den Schulen; von einem helvetischen Bürger, der um den Unterricht der Jugend trauert. 3) Ob nicht die englischen Spinnmaschinen für Baumwollengarn in Helvetien eingeführt werden können? Von Rancusgerichtschreiber Fäßt in Zürich.

Usteri trägt darauf an, die letzte dieser 3 Fragen ins Protokoll — zur künftigen Auswahl der wirklich auszuforschenden, einzutragen; die beiden ersten hingegen an die Commission über Beförderungsmittel des Gemeingeistes durch öffentlichen Unterricht zu verweisen. Huber stimmt bei und schlägt als eigne und dringliche Preisaufgabe vor: das beste Lied und die beste Composition dazu auf den 12 April — bis Ostern einzusenden. Lütthi v. Sol. will, wegen der seltenen Vereinigung dichterischer und musikalischer Kenntnisse, die Frage vereinfachen und nur die Dichter einladen, entweder nach der Parcellanerhymne und andern bekannten Gedichten, oder nach den alten einfachen Melodien unserer Alpenbewohner, neue Gesänge zu verfertigen. — Nach einigen Debatten wird beschlossen, es soll eine solche Aufforderung der Gesellschaft an die Dichter, durch die Zeitungen bekannt gemacht werden und dabei der Zweck des Festes vom 12 April genau charakterisirt werden. — Usteri's An-

trag, in Betreff der vorgeschlagenen drei Preisfragen, wird angenommen.

Pfarrer Bieler von Gyswyl, Kant. Waldstätten, übersendet eine Apologie des Christenthums. — Huber bemerkt, unser Reglement verbiete die Untersuchung aller theologischen Fragen. — Dem Ubersender soll also bloß seine Aufmerksamkeit gegen die Gesellschaft verdankt werden.

Die Discussion über die Mittel den Gemeingeist in Helvetien zu befördern, wird fortgesetzt.

Zschokke spricht von den Nationalfesten als Mitteln zu diesem Zweck. Unter den Republiken der Vorzeit feierten nur wenige, wie die neuern, politische Nationalfeste. Moses war von allen Gesetzgebern des Alterthums der erste, der den glüklichen Gedanken ergriff, durch Nationalfeste den Geist des Volks zu vereinbaren; zwar scheinen die von ihm gestifteten Feste, religiöse Feste zu seyn; aber nicht alles was uns jetzt als religiöses Fest erscheint, war es damals. — Späterhin gieng dieser große und glükliche Gedanke in den griechischen Republiken und in Rom wieder verloren. Die Feste der Griechen und Römer waren entweder religiös, z. B. die olympischen Spiele; freilich war die damalige Religion eine heitere und tanzende Religion und zum Theil wurden auch die Religionsfeste zu politischen Zwecken benutzt, oder es waren Feste, die nur an Lokalitäten hingen, nur in den Hauptstädten und keineswegs durch das ganze Land gefeyert wurden; oder endlich Feste ehrgeiziger Demagogen, die zu Erreichung besonderer Zwecke gegeben wurden. — Man kann aber nicht läugnen, daß alle zur Einigkeit und zum Genuß des Lebens vieles beigetragen haben. Selbst die christlichen Feste, so düster sie auch waren, thaten dieß. Cleyer sagt in seiner Abhandlung über die öffentlichen Unterrichtsanstalten in Frankreich: die Tempel sogar haben außerordentlich dazu beigetragen, den Charakter zu mildern und die Menschen gesüßiger zu machen. Hätte darin die Wahrheit gelehrt werden dürfen, hätten darin nicht Einzelne das Monopol der Rede gehabt, so würden die Rechte des Menschen, die Gleichheit und die ächte Demokratie schon auf Erden eingeführt seyn.

Unsere Nationalfeste sind von den ätern eben so verschieden, von eben so höherer und erhabenerer Art, wie die neuern Republiken selbst verschieden von den ätern sind. — Der Zweck dieser Feste kann und soll dreifach seyn. Erstens sollen sie Verbreitung der Bruderliebe, Amalgamation der Gesinnungen und wahrhaft vaterländischen Gemeingeist befördern. Das werden sie auf alle Fälle, und wenn sie auch schlecht organisiert wären, thun. Je mehr man sich sieht, desto mehr stimmt man zusammen, man theilt sich mit, die Gesinnungen verschmelzen; Heroismus und Muth erwachen in einer großen Gesellschaft. Zweitens werden sie Hang und Gefallen am Vaterland ebenfalls ohne Mühe erreichen, müßig vaterländischen Sinn und Liebe zur Verfassung. Ein großer Theil der Vaterlandsliebe

der Franken entsteht daher; die Verfassung wird unlieb, die uns solche Freudentage gewährt und es entsteht sogar im Ausland, wenn die Freudenstunde schlägt, Sehnsucht nach der Heimath. — Gerade hier blühet auch wohl die Wunde so mancher braver Männer der ehemaligen demokratischen Kantone; sie vermissen so manchen fröhlichen Tag, der durch die neue Verfassung aufgehoben ward; man gebe ihnen dafür etwas neues zweckmäßiges, und ihre Wunde wird heilen. Drittens soll auch Veredelung des Herzens und Sittlichkeit durch jene Feste befördert werden; daß die Regierung hiefür Sorge, ist um so wichtiger, da wir uns den schädlichen Einfluß, welchen die Revolution auf die Sittlichkeit gehabt hat, nicht verbergen können. Nicht bloß Gemeingeist befördern, sondern die Nation veredeln heißen, sollen die Volksfeste; nicht bloß politisch soll ihr Zweck seyn, denn alle Politik ist nur Mittel zu einem höhern Ziel; der Staat ist nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel. —

Nun noch einige allgemeine Bemerkungen über die Nationalfeste: 1) Ihre Zahl darf nicht zu groß seyn; alles verliert durch die Menge seinen Werth; sechs im Jahr dürften die höchste Zahl seyn; da man auch noch auf außerordentliche rechnen muß. 2) Ihr Inhalt oder Gegenstand darf nicht zu abstrakt oder allgemein seyn; nicht z. B. den Thieren, den Menschenaltern, der Tugend, den Jahreszeiten dürfen sie gewidmet seyn. 3) Die Feier soll nicht zu symbolisch und allegorisch seyn; der Schweizer ist nicht Orientaler; und das Zeichen darf nicht mit dem Bezeichneten verwechselt werden. 4) Sie müssen durch auffallende individuelle Eigenthümlichkeiten mächtig von einander unterschieden und es darf kein Eines bei denselben seyn. 5) Die politischen Feste sollen zu gleicher Zeit mit kirchlichen Feierlichkeiten verbunden seyn; der Schweizer ist religiös und es ist gut daß er es ist; er muß eine Stütze seiner Sittlichkeit haben; die Religion gewährt diese Stütze; laßt ihm also die positive Religion, oder machet alle Schweizer zu Rants, Rousseaus und Montesquieus. 6) Kein Nationalfest soll mit einem kirchlichen Feste zusammentreffen.

Der Redner endet mit dem Vorschlag der Feste selbst. — Es sind folgende sechs:

1. Der 12 April, der Stiftungstag der Republik; an ihm werden die jungen Bürger nach Vorschrift der Constitution (Art. 24) den Bürgereid in der schönen Jahreszeit schwören. Er ist auch die Feier des Frühlings; die ganze Natur erwacht.

2. Im Juny, Fest der Bürgertugenden; der Commer ist das Bild der Industrie; die schönen patriotischen Thaten des Jahres werden in der ganzen Republik öffentlich bekannt gemacht; es ist das Fest der Nationaldankbarkeit gegen die Wohlthäter des Vaterlands; mit ihm kann auch die Erneuerung des bekannten schönen Rosenfestes, öffentliche Belohnung der Tugend, verbunden werden.

3. Im August, Fest der Nationaltreue

und Nationallehre, gewidmet den Bundesgenossen, allen Republiken, die nur eine Familie bilden.

4. Im Oktober, Urversammlungen; Fest der Volkssouveränität, der Freiheit und Gleichheit unter den Gesezen.

5. Im December, Fest der Wissenschaften und Künste, der Aufklärung, der Aeltern. Öffentliche Prüfungen in allen Schulen der Republik. — Ende des Jahres.

6. Im Februar, Fest der Helden der vaterländischen Vorwelt; Fest der Waffen; erste Bewaffnung der jungen Mannschaft nach dem 25 Art. der Constitution.

Distrikt Stanz.

Bei den drückenden Gefühlen, mit denen die Besorgung der Hülfsanstalten für die verunglückten Einwohner des Distrikts Stanz begleitet ist, wird es erquickend hie und da Zeuge edler menschenfreundlicher Handlungen zu seyn, die durch unser Unglück selbst veranlaßt worden sind — und es erhebt die Hoffnungen des vaterländischgesinnten Bürgers, wenn er den unglücklichen Patrioten in unserm Kreise nicht hintangesezt und verlassen, sondern durch eine thätige Theilnahme unterstützt sieht. — Der Menschenfreund findet in solchen Handlungen sein eigenes Herz, und wünscht in jedem solchen Fall den Mann zu kennen, der durch edelmüthige Aufopferungen den Unglücklichen an sich fettet und das Vaterland zu seinem Schuldner macht.

Ich wünsche mir heute dies reine Vergnügen, daß ich von Bürger Repräsentanten Peggler fünfzig neue Louisd'or aus der Hand eines unbekanntem Menschenfreundes empfangen, um dieselben patriotischen Hausvätern aus dem Distrikt Stanz zuzustellen. — Es ist meine Pflicht, diesem Unbekannten auf der einen Seite öffentlich für diese Wohlthat zu danken, auf der andern Seite aber anzuzeigen, daß seine Gabe an patriotischdenkende, thätige und in aller Rücksicht würdige Hausväter, die sehr großen Verlust gelitten, und zugleich mit mehreren Kindern gesegnet sind, von mir ausgetheilt worden.

Stanz, den 11. Febr. 1799.

Cruttmann, Reg. Commissär.

Anzeige.

Der Anflug in den helvetischen Zeitungen wird täglich unerträglicher. In jeder werden die Meinungen der Gesetzgeber anderst ausgezogen; in allen verzerrt, entstellt, und oft geradezu verkehrt herausgegeben. Endsunterschiedener erklärt also für ein und allemal, daß er sich zu keiner von seinen Aeußerungen, als seine persönliche Meinung enthaltend bekenne, als zu denen, welche der schweizerische Republikaner vom 2ten Band an enthält.

Wernhard Huber.